

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 17. Februar 2009

Nr. 2009/185

---

### **Recherswil: Ausnahmegewilligung für das Parzellieren von GB Recherswil Nr. 510**

#### **1. Feststellungen**

- 1.1 Mit Schreiben vom 11. Dezember 2008 beantragt die Implenia Development AG, Bern, dem Regierungsrat eine Ausnahmegewilligung im Sinne von § 49<sup>bis</sup> Abs. 2 des Kantonalen Gesetzes über die Rechte am Wasser (WRG; BGS 712.11). Gemäss Kopie des Mutationsplanes vom 9. Dezember 2008 ist beabsichtigt, von GB Recherswil Nr. 510 eine Teilparzelle mit der GB Recherswil Nr. 1370 abzuparzellieren. Die beiden Parzellen sollen verkauft werden.
- 1.2 Bei GB Recherswil Nr. 510 handelt es sich, nachgewiesen aufgrund mehrerer Untersuchungen, um einen belasteten Standort im Sinne von Art. 2 der Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten (AltIV; SR 814.680). Der Standort ist im kantonalen Kataster der belasteten Standorte verzeichnet (KBS Nr. 22.060.0106). Gemäss § 49<sup>bis</sup> WRG bedarf die Zerstückelung eines solchen Standortes der Ausnahmegewilligung durch die zuständige Behörde.

#### **2. Erwägungen**

- 2.1 Die zuständige Behörde für die Erteilung der beantragten Ausnahmegewilligung ist gemäss § 52 Abs. 1 WRG der Regierungsrat.
- 2.2 Ausnahmen vom Zerstückelungsverbot können bewilligt werden, wenn ein wichtiger Grund gegeben ist, der nicht in der Person des Eigentümers liegt oder wenn durch die Zerstückelung die Sanierung oder Sicherungs- und Behebungsmassnahmen nicht vereitelt werden und die Kosten hierfür sichergestellt sind (§ 49<sup>bis</sup> Abs. 2 WRG).
- 2.3 Mit dem Zerstückelungsverbot von belasteten Standorten soll verhindert werden, dass beispielsweise infolge eines Konkurses die stark belasteten und damit schlecht verwertbaren Grundstücksteile dem Kanton zufallen und dieser die Entsorgungs- und Sanierungskosten zu tragen hat, währenddem die besseren Parzellen von privaten Käufern erworben werden.
- 2.4 Ab GB Recherswil Nr. 510 soll eine selbständige Parzelle mit der GB Recherswil Nr. 1370 abparzelliert und verkauft werden. Das künftige Grundstück GB Recherswil Nr. 1370 wird denjenigen Teil des gesamten Areals umfassen, welcher bis heute nur landwirtschaftlich genutzt wurde. Belastungen des Untergrundes sind hier nicht zu erwarten. Die künftige

Restparzelle GB Recherswil Nr. 510 betrifft den Bereich, auf welchem seit 1965 diverse gewerbliche Aktivitäten stattfinden und von welchem die festgestellten Belastungen ausgehen.

- 2.5 Die für den Standort durchgeführten Altlastenuntersuchungen (Geotest, 23. Juli 2008; Geotest, 9. Oktober 2008) wiesen eine Belastung des Grundwassers mit Perchlorethylen (Per) nach, welche auf frühere Aktivitäten am Standort zurückzuführen ist.
- 2.6 Die gemessenen Per-Konzentrationen lagen mit 0.19 bzw. 0.41 µg/l sehr deutlich unter dem Wert, bei dessen Überschreitung ein Standort zum Schutz des Grundwassers gemäss AltIV zu sanieren ist (20 µg/l).
- 2.7 Da vom Standort stammende Stoffe im Grundwasser nachgewiesen werden können, ist dieser gemäss Art. 9 Abs. 1 Bst. b AltIV als überwachungsbedürftig einzustufen.
- 2.8 Aufgrund der durchgeführten Untersuchungen kann mit sehr grosser Wahrscheinlichkeit angenommen werden, dass der Standort auch in Zukunft nicht sanierungsbedürftig wird. Heute findet kein Schadstoffeintrag ins Grundwasser mehr statt, die Situation verbessert sich somit mit der Zeit. Angesichts des fehlenden Sanierungsbedarfes sind die Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahmegewilligung zur Parzellierung gegeben.
- 2.9 GB Recherswil Nr. 510 bleibt bis zum Vorliegen anderer Erkenntnisse im Kataster der belasteten Standorte eingetragen. Auf Antrag und mit dem Nachweis, dass keine Belastungen (mehr) bestehen, kann der Eintrag entsprechend angepasst werden.
- 2.10 Die neue Parzelle GB Recherswil Nr. 1370 ist nicht belastet und wird nicht in den Kataster der belasteten Standorte eingetragen.

### **3. Beschluss**

- 3.1 Es wird festgestellt, dass es sich bei GB Recherswil Nr. 510 um einen belasteten Standort im Sinne von Art. 32c des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG; 814.01) handelt, welcher im Kataster der belasteten Standorte des Kantons Solothurn verzeichnet ist. Er verbleibt nach Abparzellierung des Grundstücks GB Recherswil Nr. 1370 bis zum Vorliegen anderer Erkenntnisse weiterhin im Kataster der belasteten Standorte als "überwachungsbedürftiger belasteter Standort" eingetragen. Der Eintrag im Kataster kann nach Vorliegen entsprechender Nachweise auf Antrag und auf Kosten des/der Grundeigentümers/in entsprechend angepasst werden.
- 3.2 Die neue Parzelle GB Recherswil Nr. 1370 ist nicht belastet und wird nicht in den Kataster der belasteten Standorte eingetragen.
- 3.3 Die Ausnahmegewilligung für die Abparzellierung des Grundstücks mit der Grundbuchnummer GB Recherswil Nr. 1370 gemäss Mutationsplan vom 9. Dezember 2008, welcher einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildet, ab GB Recherswil Nr. 510, wird im Sinne der Erwägungen erteilt.

3.4 Die Implenia Development AG, Bern, hat eine Entscheidgebühr von Fr. 500.00 zu bezahlen.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'A. Eng', written in a cursive style.

Andreas Eng  
Staatschreiber

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

**Kostenrechnung                    Implenia Development AG, Wabernstrasse 40, Postfach 1152, 3000 Bern 23**

Entscheidgebühr:                    Fr.     500.00                    (KA 431001/A 80053)

Zahlungsart:                         Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen  
Rechnungstellung durch Amt für Umwelt

**Beilage**

Mutationsplan vom 9. Dezember 2008

**Verteiler**

Bau- und Justizdepartement

Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst (ct)

Amt für Umwelt (Bre)

Amt für Raumplanung

Kantonale Finanzkontrolle

Amtschreiberei Region Solothurn, Grundbuchamt Region Solothurn, Rötistrasse 4 **(Einschreiben)**

Implenia Development AG, Wabernstrasse 40, Postfach 1152, 3000 Bern 23, mit Rechnung **(Einschreiben)** (Versand durch Amt für Umwelt)